



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kassel und Berlin.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sondern vorausichtlich im nächsten Augenblick auch Darmstadt und Württemberg. Duldet Preußen eine Occupation dieser Länder, die in seinen natürlichen Rayon gehören, durch die Armee eines Staats, der seinen politischen Zwecken entschieden feindlich ist, so spricht es sich damit selbst das Todesurtheil.

Es wäre dies der Augenblick, wo alle Parteien, bei denen der preußische Patriotismus die Leidenschaft und das Interesse der einseitigen politischen Richtung überwiegt, sich die Hand reichen müßten, die Regierung zu stützen und zu treiben. Unsere Partei wird sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, und was auch die politische Vergangenheit des Herrn von Radowiz sein möge, wie gerecht die Vorwürfe, die wir ihm zu machen haben, wir werden, wenn er es einmal in seinem Leben lernt, ein Mann zu sein, uns nicht einfallen lassen, die Schwierigkeiten seiner Lage, die wir nicht verkennen, zu vergrößern, wenn sie auch aus seiner Schuld hervorgegangen sind, denn es handelt sich nicht um diese oder jene Regierung Preußens, sondern um Preußen selbst, und uns geht das Vaterland über die Partei.

### Kassel und Berlin.

Der Beschluß, den die sogenannte Bundesversammlung in Frankfurt in der kurhessischen Frage gefaßt hat, erinnert unwillkürlich an einen vor nunmehr fast zwei Jahren ebendort, nur ein paar hundert Schritte vom Bundespalais entfernt, in der Paulskirche gefaßten Beschluß, der auch gegen die Volksvertretung eines Einzelstaats gerichtet war, auch ein Verdammungsurtheil gegen eine Steuer-  
verweigerung enthielt, also äußerlich diesem jezigen gleich und doch innerlich von ihm verschieden erscheint.

Die Parallele ist interessant und lehrreich genug, um sie in einigen Zügen zur Anschauung zu bringen.

Am 20. November 1848 erklärte die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung „den auf Suspension der Steuererhebung gerichteten, offenbar rechtswidrigen, die Staatsgesellschaft gefährdenden Beschluß der in Berlin zurückgebliebenen Versammlung für null und nichtig.“

Am 24. September 1850 erklärt ein Congreß von Bevollmächtigten mehrerer deutschen Regierungen, der sich „Bundestag“ nennt, „die kurhessische Steuer-  
verweigerung für bundeswidrig und fordert die Regierung zu Herstellung des gesetzlichen Zustandes durch geeignete Mittel auf, behält sich auch die geeigneten Maßregeln vor.“

Der Act der preußischen Volksvertretung, gegen welchen die deutsche Nationalversammlung einzuschreiten für nothwendig befand, war nicht eine Steuer-  
verweigerung im staatsrechtlichen Sinne, d. h. eine Nichtbewilligung von Steuern, die

erst ausgeschrieben werden sollten, sondern es war ein rein revolutionärer Act, eine Suspension der Steuererhebung, eine Aufforderung ans Volk, die bereits ausgeschrieben Steuern nicht zu zahlen.

Die Berliner Versammlung besaß gar nicht das Recht der Bewilligung von Steuern, sie konnte also auch nicht solche verweigern. Die Steuern, deren Erhebung sie durch jenen Beschluß zu suspendiren versuchte, waren von der Regierung ausgeschrieben kraft eines Rechtes, welches ihr damals noch unbeschränkt zustand. Ein Recht der Volksvertretung, die Erhebung bereits ausgeschriebener Steuern zu suspendiren, kennt überhaupt das constitutionelle Staatsrecht nicht.

Der Beschluß der kurhessischen Volksvertretung, gegen den der angebliche Bundesbeschluß sich richtet, ist ebenfalls keine eigentliche Steuerverweigerung. Die aufgelöste Kammer hatte beschlossen, die Forterhebung der Steuern für die nächste Zeit zu bewilligen, nur aber deren Auslieferung an die Berausgabungsstelle so lange zu suspendiren, bis die Regierung die verfassungsmäßige Vorbedingung einer jeden Steuerbewilligung, die in §. 144 der kurhessischen Verfassungsurkunde ihr ausdrücklich auferlegte Pflicht der Vorlegung eines Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen erfüllt haben würde.

Die kurhessische Volksvertretung übte also nur ihr verfassungsmäßiges Recht und ihre verfassungsmäßige Pflicht, wenn sie ihre Zustimmung zu Verwendung der Abgaben auf so lange zurückhielt, bis sie in den Stand gesetzt sein würde, die Nothwendigkeit des Bedürfnisses gewissenhaft auf Grund verfassungsmäßiger Unterlagen zu prüfen. Sie ging dabei mit Mäßigung zu Werke, sie that Alles, was sie ohne Verletzung ihrer Pflicht thun konnte, um ihrerseits nicht zu einer Störung des Staatshaushalts Veranlassung zu geben; daß eine solche gleichwohl eintrat, war lediglich Schuld der Regierung, die, ihre Verpflichtungen nach §. 144 zu erfüllen, beharrlich sich weigerte.

Der Beschluß der Berliner Versammlung war also wirklich, wie ihn die Nationalversammlung bezeichnete, ein „rechtswidriger;“ er „gefährdete die Staatsgesellschaft“ indem er die Grundlagen aller Staatsordnung erschütterte, allen Rechtsbestand unsicher machte.

Der Beschluß der kurhessischen Volksvertretung war ein durchaus legaler, verfassungsmäßiger Act; er war nothwendig zur Sicherung des Rechtszustandes, den die Regierung unsicher machte, indem sie sich außerhalb der Verfassung stellte und Rechte beanspruchte, ohne die entsprechenden Pflichten zu erfüllen.

Daher ist es denn auch gekommen, daß der sogenannte Steuerverweigerungsbeschluß der Berliner Versammlung, weit entfernt, den Erfolg zu haben, den man sich davon versprochen haben mochte, vielmehr die ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbrachte, die Sympathien im Lande für die Versammlung zum größten Theil vernichtete, einen Umschlag der öffentlichen Meinung nach der andern Seite

hin hervorrief und die Regierung, die man dadurch zu entwaffnen glaubte, im Gegentheil stärkte und befestigte.

Das Verfahren der kurhessischen Volksvertretung dagegen hat die Achtung, die man zeitlich vor derselben hegte, keineswegs vermindert, vielmehr durch die Mäßigung, die auch noch in jenem Beschlusse sichtbar war, solche noch verstärkt und eine compacte öffentliche Meinung in ganz Deutschland zu ihren Gunsten geschaffen.

Blicken wir auf die Urheber der Beschlüsse, die in jenen beiden so verschiedenartigen Fällen den Steuerverweigerungsbeschlüssen entgegengesetzt wurden, so finden wir als Urheberin des Beschlusses vom 20. Nov. 1848 eine Versammlung, deren Befugniß zu einer Einmischung dieser Art in die Angelegenheiten und Rechtszustände eines Einzelstaates, formell betrachtet, sehr zweifelhaft war. Aber ihr Beschluß ward als gerechtfertigt durch das Gebot politischer Nothwendigkeit anerkannt, und so half er die Wirkung vollenden, die jener Beschluß, gegen den er gerichtet war, vermöge des natürlichen Rückschlags schon durch sich selbst zu äußern begonnen hatte.

Worauf aber kann jene Versammlung in der Eschenheimer Gasse fußen? Das formelle Recht ist gegen sie, denn so gewiß die Nationalversammlung durch förmlichen Beschluß des alten Bundestages zusammenberufen, so gewiß die Centralgewalt durch einen gleichen Beschluß anerkannt und mit den Befugnissen der höchsten Behörde über Deutschland bekleidet worden ist, so gewiß ward durch einen nicht minder förmlichen Beschluß der Bundestag selbst aufgehoben, und seine Wiederherstellung ist daher ein einseitiger, rechtswidriger Act, seine Beschlüsse sind ungültige und rechtlich nichtige. Aber allerwenigsten aber steht diesem Bundestag und seiner Wirksamkeit, wie sie in dem vorliegenden Beschlusse zuerst thatsächlich sich ankündigt, irgendwie ein Bedürfniß der Nation oder eine politische Nothwendigkeit zur Seite, die jene formellen Mängel heilen könnte. Die Nation verwirft einmüthig — eine ganz kleine Coterie fanatischer Reactionäre ausgenommen, — diesen Versuch, den alten Fürstenabsolutismus wieder aufzurichten; alle Einsichtigen erkennen mit tiefer Besorgniß die Gefahren desselben für die öffentliche Ruhe und Ordnung, und nur jene Partei, welche nicht die mit Ordnung gepaarte Freiheit, sondern den Umsturz, die Anarchie, die Herrschaft der rohen Gewalt wünscht, reibt sich schadenfroh die Hände über die Verblendung, womit die Reaction in Frankfurt ihr den Weg bereitet und ihre Pläne fördert. Das ist dieselbe Partei, die über jenen Beschluß der Nationalversammlung vom 20. November 1848 so wüthend war, weil sie daran erkannte, daß die Majorität derselben die Ordnung aufrichtig wolle und entschlossen sei, anarchischen Bestrebungen, selbst um den Preis einer augenblicklichen Gefährdung der Freiheit, mit aller Energie entgegenzutreten.

Der Beschluß der Nationalversammlung vom 20. Nov. 1848 bezeichnete

einen Wendepunkt von größter Bedeutung in der Bewegung des Jahres 1848. Es war die in gesetzlicher Form ausgesprochene Trennung derer, welche nur die Freiheit mit der Ordnung im Bunde, welche eine volksthümliche, aber auch eine starke Regierung erstrebten, von jenen, denen jede Regierung, jede Ordnung im Staate zuwider war, die unter dem Namen der Volkssouveränität nur die rohe Massengewalt herbeiführen wollten. Diese Letztern hatten es leider dahin gebracht, daß ein solcher Rückschlag erfolgen mußte — sie sind anzuklagen, wenn dieser Rückschlag zum Theil wieder über das Ziel hinausführte, welches wenigstens die Frankfurter Majorität bei ihrem Beschlusse vom 20. Nov. 1848 fest im Auge hatte, wenn die Freiheit und die constitutionelle Entwicklung zum Theil mit unterdrückt und gehemmt ward, während man dort nur deren reine, unverfälschte Herstellung bezweckte durch Unterdrückung der anarchischen Elemente, die sich ihr beigefellt hatten.

Der sogenannte Bundesbeschluß vom 24. Sept. d. J. wird auch einen Wendepunkt bilden in der Geschichte des Jahres 1850. In ihm hat die Reaction ihren Höhepunkt erreicht, und der Rückschlag wird nicht ausbleiben. Wie im Jahre 1848 eine Zeit lang die Constitutionellen mit der Demokratie gingen, bis der Riß zwischen den lediglich destructiven Tendenzen dieser Letztern und den aufrichtig organisatorischen Bestrebungen jener erstern unheilbar ward, so haben gar manche wohlmeinende Leute in dieser letzten Zeit sich der sogenannten Partei der Ordnung angeschlossen, weil sie meinten, daß diese wirklich ehrlich nur eine vernünftige Ordnung wolle, welche den besonnenen, gemäßigten Freiheitsgebrauch nicht ausschließe. Diese aufrichtigen Freunde der Ordnung werden jetzt inne werden, wie man sie getäuscht hat, wie die Reaction mit dem Symbol der Ordnung einen nicht minder schändlichen Mißbrauch treibt, als ein gewisser Theil der Demokratie mit dem Namen der Freiheit und der Volkssouveränität, wie die Reaction keineswegs den vernünftigen Fortschritt erstrebt, sondern den unvernünftigsten Rückschritt. Der Beschluß vom 24. Sept. wird die Grenzscheide und der Markstein sein für die sich maßlos überstürzende Reaction, wie der Beschluß vom 20. Nov. 1848 sammt dem, was ihm vorausgegangen, ein solcher für die Zügellosigkeit der Demokratie ward. Wie die Strömung der öffentlichen Meinung, die bis zum November 1848 immer noch, namentlich in Preußen, nach der Seite der demokratischen Idee hin ging, damals sich plötzlich auf die andere Seite hinüberwarf und eine Richtung nahm, in der sie seitdem oft selbst über das rechte Maß hinausfluthete, — so wird aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt abermals eine Gegenströmung eintreten, und gebe nur Gott, daß nicht auch diesmal wieder das rechte Gleichgewicht verloren gehe, die rechte Mitte verfehlt werde!

Durch die Ereignisse, welche den Beschluß vom 20. November 1848 herbeiführten, so wie durch diesen selbst, ward das monarchische Princip, und nicht in Preußen allein wesentlich wieder gekräftigt, nachdem es lange fast nur noch eine

ohnmächtige Scheinexistenz gehabt hatte. Der Beschluß vom 24. September d. J. kann ein Todesstoß für die Monarchie in Deutschland werden, wenn man nicht rasch Anstalten trifft, um die galvanische Kette, die denselben in die Fundamente aller Throne fortzupflanzen droht, zu unterbrechen und die übrigen Throne, insbesondere den für Deutschlands Ruhe wichtigsten preussischen Thron, von der durch jenen Beschluß erzeugten gewaltigen Strömung antimonarchischer Ideen zu isoliren. Denn wie die letzten Monate des Jahres 1848 Tausende republikanisch Gesinnter in Deutschland plötzlich in Monarchisten umwandelten, so ist in der neuesten Zeit eine große Anzahl aufrichtiger Monarchisten von Neuem irre geworden an der Möglichkeit einer monarchischen Zukunft für Deutschland, da sie sehen, wie verblendet und fast wahnwitzig hier, wie schwach und würdelos dort das monarchische Princip in seinen Trägern und Vertretern sich zeigt.

Es thut dringend noth, daß gegenüber den Versuchen, die in dem Bundespalais zu Frankfurt mit so viel Behagen und so wenig gesundem Menschenverstand gemacht werden, das monarchische Princip gründlich zu ruiniren, von dem Throne, auf den alle aufrichtige Constitutionellen hoffend und erwartend hinblicken, von dem preussischen Throne ein Wort und eine That ausgehe, an denen man erkenne, daß es noch Monarchen gebe, denen Deutschland seine Zukunft getrost anvertrauen möge!

### Alfred Tennyson.

Die germanischen Stämme wohnen unter einem farblosern Himmel, als die Romanen, ihre Sprache fließt nicht mit dem schmeichlerischen Wohlklang der südlichen Laute über die Zunge; dafür hat ihnen die Natur ein seelenvolles Auge für die Natur, ein innig empfängliches Ohr für Melodie und Rhythmus gegeben. Die germanische Poesie hat von den ältesten Zeiten an mit sinniger Neugierde und contemplativer Sammlung den Geheimnissen der Natur zugesehen und sie mit Rührung wiedergegeben; den Völkern des Südens mußten die Schätze, die sie unbeachtet liegen ließen, erst von den nordischen Barbaren erschlossen werden. Ebenso gehört die geheimnißvolle Magie der Musik dem Norden an. In der lyrischen Poesie spricht sich das augenblicklich aus. Freilich scheint der sinnliche Wohlklang der romanischen Sprachen die lyrischen Dichter zu unterstützen; im Italienischen giebt es kein unsangbares Wort, während die deutschen und englischen Gurgellaute sich gegen alle Melodie zu sträuben scheinen. Das ist aber nur scheinbar, vielleicht weil die Kunst nur dann gedeiht, wenn sie gegen Schwierigkeiten kämpfen muß. Die Rhythmen, welche die Romanen erfunden haben — Sonett, Canzone, Stanze, Alexandriner — sind ein wahrer Hohn gegen alle